

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Vermietung der vertraglich bezeichneten Veranstaltungssäle, -räume und -flächen in den Veranstaltungsstätten „Berliner Festspiele“ und im „Haus der Kulturen der Welt“ sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen. Die Veranstaltungsstätten werden durch die KBB -Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (nachfolgend KBB genannt) betrieben und vermietet.

2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt) und gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AVB Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn sie KBB ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit KBB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Vertragspartner den von KBB ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei KBB eingeht. Ist keine Rücksendefrist im Vertrag bestimmt, ist der Vertrag spätestens innerhalb von 14 Tagen zurückzusenden. Maßgebend für die Fristberechtigung ist der Poststempel. Nach Fristablauf ist KBB berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet den Vertrag abzuschließen.

2. Reservierungen oder Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen beauftragt, hat dies schriftlich zu erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind stets KBB und der im Vertrag bezeichnete Mieter. Ist der Mieter ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Mieter den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AVB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber KBB bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Mieter alle Pflichten die dem Veranstalter nach Maßgabe dieser AVB obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch KBB. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Der Veranstalter hat KBB spätestens bis sechs Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 32 der Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen vom 10. Oktober 2007 (GVBl. Seite 516) (Betriebs-Verordnung nachfolgen BetrVO genannt) für den Mieter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand/ Besucherkapazitäten

1. Die Vermietung der im Vertrag bezeichneten Säle, Räume Flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mietern angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

3. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KBB zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, KBB über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Veränderungen am Mietobjekt, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten im Mietobjekt können nur mit schriftlicher Zustimmung der KBB und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

5. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlich Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Toiletten oder Garderoben. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Versammlungsstätte durch andere Mieter, deren Besucher und durch KBB zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird. Der Mieter hat Aufbauten von Sponsoren der KBB zu dulden.

6. KBB ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase einer Veranstaltung, das Mietobjekt jederzeit auch gemeinsam mit Dritten (Kunden von KBB) zum Zweck der Besichtigung zu betreten.

§ 5 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit dem Mieter überlassen. Auf- und Abbauphase sowie Probentermine sind Mietzeiten und müssen vom Mieter bei der Anmietung entsprechend berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch außerhalb des vereinbarten Mietzeitraumes das Mietobjekt zu nutzen.

2. Mit Überlassung des Mietobjekts ist der Mieter auf Verlangen von KBB verpflichtet das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und KBB unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Am Ende der Nutzungsdauer können KBB wie auch der Mieter eine gemeinsame Begehung und Protokollierung etwaiger Beschädigungen verlangen.

3. Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende (Ende der Mietzeit) restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. § 545 BGB über die „Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses“ kommt nicht zur Anwendung. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter

Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

§ 6 Miete, Zusatzleistungen und Nebenkosten

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selber oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sind gesondert zu vergüten.

2. KBB ist berechtigt, jeweils Vorauszahlungen/Akontozahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Mieter zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, ist eine Akontozahlung 10 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Miete zzgl. bereits vereinbarter Zusatzleistungen fällig.

3. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Vorauszahlungen.

4. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten werden bis zur Höhe der Ansprüche der KBB im Voraus an KBB abgetreten. Sollte der Mieter diese Ansprüche bereits an Dritte abgetreten haben, hat er dies KBB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Eintrittskarten/ Kartenverkauf

1. Eintrittskarten dürfen nur in der Menge hergestellt, gedruckt und ausgegeben werden, wie Plätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden und zugelassen sind. Bis zur Vorlage des rechtsgültig unterschriebenen Vertrages darf mit dem Verkauf der Eintrittskarten nicht begonnen werden.

2. KBB übernimmt auf Kosten des Mieters Gestaltung, Druck und Verkauf der Eintrittskarten. Der Umfang des Kartenverkaufs wird mit dem Mieter abgestimmt.

3. KBB ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten zu eigenen und fremden Werbezwecken zu nutzen, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

4. Der Mieter ist verpflichtet, das vollständig ausgefüllte Kartenbestellformular (Antrag auf Anlage einer Veranstaltung im Ticketsystem) zehn Wochen vor der Veranstaltung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Vorverkaufsbeginn, KBB zu übergeben. Er ist ferner verpflichtet dabei mitzuteilen, wie viele Gästekarten insgesamt vergeben werden. Dementsprechend reduziert sich das zum Verkauf zur Verfügung stehende Kartenkontingent.

5. Für die Belieferung der Vorverkaufsstellen und die Abrechnung mit diesen ist ausschließlich KBB zuständig. Zahlungen aus den Einnahmen des Vorverkaufs werden grundsätzlich nicht geleistet.

6. Der KBB müssen, solange die Veranstaltung nicht ausverkauft ist, Kartenkontingente in ausreichender Zahl für den Vorverkauf zur Verfügung stehen.

7. KBB disponiert und stellt auf Kosten des Mieters das Personal für die (Abend-) Kasse.

§ 8 Werbemaßnahmen

1. Gestaltung, Inhalte und Ort der Werbung für die Veranstaltung liegen in der Verantwortung des Mieters. Auf allen Drucksachen,

Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen. Der Mieter hält KBB unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Verbot des „Wildplakatierens“) verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

2. Bei der Nennung des Namens des Mietobjekts, in dem die Veranstaltung stattfindet, auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo des Mietobjekts zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch KBB bereitgestellt

3. Ohne Zustimmung der KBB sind Werbemaßnahmen im oder am Mietobjekt nicht gestattet. Plakatwerbung am oder im Mietobjekt darf ausschließlich durch KBB-Personal vorgenommen werden. Im Mietobjekt vorhandene gegebenenfalls konkurrierende Werbung muss der Mieter dulden.

4. KBB ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 9 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. KBB kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann KBB Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA –Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 10 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der KBB. KBB ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. KBB hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an den Mieter ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt nicht, wenn der Mieter widerspricht.

§ 11 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung im Mietobjekt steht ausschließlich KBB und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Mieter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten oder zu verschenken.

2. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KBB, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Zustimmung der KBB wird gegen Zahlung einer angemessenen Ablöse (Entgelts), die gesondert vertraglich festzulegen ist, erteilt.

§ 12 Garderoben

1. Dem Mieter stehen für die Veranstaltung die vorhandenen fest eingebauten Besuchergarderoben unentgeltlich zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Mieters als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch KBB zur Verfügung gestellt.

2. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt KBB keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Mieter trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

3. Erfolgt durch den Mieter keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt bei KBB die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung durch KBB ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Die einggenommenen Garderobenentgelte stehen in einem solchen Fall ausschließlich KBB zu.

§ 13 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch KBB verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Mieter zu tragen

§ 14 Einlass-/Ordnungsdienst- und zugelassenes Servicepersonal

1. KBB stellt den erforderlichen Einlass-/ Ordnungsdienst auf Kosten des Mieters. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der KBB, Abhängungen in den Sälen, Räumen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (W-Lan), dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch KBB und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden.

3. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch die KBB und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden.

§ 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik/ Fachkräfte

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 34 BetrVO (entspricht § 40 MVStättV) „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 16 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber KBB für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Mieter haftet für die Folgen der Auslösung von Brandmeldern, Rauchmeldern, Sprinkleranlagen und Sprühwasserlöschanlagen, soweit er, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seine Besucher dies durch Rauch, Hitze, offenes Feuer, besondere Staubeentwicklung, Einsatz von Nebelmaschinen, oder Pyrotechnik verursacht haben. Die Kosten für einen Feuerwehreinsatz betragen bis zu Euro 5000.

3. Der Mieter stellt KBB und den Grundstückseigentümer von allen

Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KBB (mit-) ursächlich war.

4. Der Mieter ist verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens Deckungssumme:

- € 3 Millionen (in Worten drei Millionen Euro) pauschal für Personen- und Sachschäden
- € 100 Tausend € (in Worten einhunderttausend Euro) für Vermögensschäden

gegenüber KBB durch Vorlage der Versicherungspolice vor Mietbeginn nachzuweisen.

§ 17 Haftung der KBB

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von KBB auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn KBB die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung von KBB für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von KBB für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. KBB haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von KBB, haftet KBB nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KBB.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 18 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Mieter aus einem von KBB nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat KBB die Wahl, gegenüber dem Mietern statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete und die sonstigen bereits vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn oder früher werden 20% erhoben
- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn oder früher werden 40% erhoben
- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn oder früher werden 100% erhoben

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform.

2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass KBB kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 19 Rücktritt/ Kündigung

KBB ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks oder der Veranstaltungsart ohne Zustimmung der KBB
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung die der Mieter einzuholen hat
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht KBB von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 18.

§ 20 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die KBB für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 21 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. In allen Sälen, Räumen und Flächen der KBB gilt die Hausordnung der KBB. Der Mieter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen.

2. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Nutzung der Räume darf ausschließlich innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks erfolgen. Die bau- und versammlungsstättenrechtlich zugelassenen maximalen Besucherkapazitäten dürfen keinesfalls überschritten werden.

3. KBB und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin neben dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber allen Personen zu, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten.

4. Den von KBB beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann KBB vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Mietobjekts verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist KBB berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 23 Ergänzende Sicherheitsbestimmungen

Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ der KBB einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Kunde die Sicherheitsbestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsdingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Mieter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern, Gästen und Mitarbeitern zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Mieters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der KBB durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden und keine Ansprüche gegen KBB geltend gemacht werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Für entsprechend laute Musikveranstaltungen werden den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel durch den Veranstalter zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen. Für die Aufhebung des Hausverbotes bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Mai 2008, KBB